

rechtsstaatlichen Vorstellungen zu entsprechen. Indessen ist zu beachten, daß dieser Grundsatz eine Wertabwägung verlangt. Diese fällt aber je nach den Wertvorstellungen, welche eine Verfassung tragen, verschieden aus. Geschützt wird nach den Grundsätzen und Zielen der Verfassung von 1968/1974 als einer sozialistischen Verfassung nicht die Persönlichkeit des Bürgers als ein Abstraktum, sondern nach dem Menschenbild des Marxismus-Leninismus (s. Rz. 4 zu Art. 30) der Bürger als sozialistische Persönlichkeit. Es geht also auch bei der Wertabwägung des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 um den »vergesellschafteten« Menschen. Diesem gegenüber hat die sozialistische Gesellschaft stets das Primat. Wenn also ein Bürger durch sein Verhalten gegen die Interessen der sozialistischen Gesellschaft verstößt, so werden Einschränkungen der dem Bürger in Art. 30 Abs. 1 verbrieften Rechte weit eher als unumgänglich angesehen, als wenn Bürger und Gesellschaft, insbesondere in deren Organisation als Staat, als gleichwertig angesehen würden. So wird es als dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels entsprechend angesehen, wenn das StGB im politischen Bereich schwere Eingriffe in die durch Art. 30 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter vorsieht (im einzelnen: Walther Rosenthal, Das neue politische Strafrecht der »DDR«,

18 3. Als Sanktionen für strafbare Handlungen sieht das StGB folgende Einschränkungen für die durch Art. 30 Abs. 1 geschützten Rechte vor:

19 a) Die Todesstrafe ist für 33 Tatbestände in 21 Paragraphen vor allem für politische Delikte (Verbrechen) fakultativ vorgesehen. Die Todesstrafe kann auch dann verhängt werden, wenn Verbrechen gegen Staaten des sozialistischen Weltsystems, ihre Organe, Organisationen, Repäsentanten oder Bürger begangen werden. Sie wird nach § 60 StGB gegen Personen ausgesprochen, die besonders schwere Verbrechen begangen haben. Sie ist stets mit einem weiteren Eingriff gegen ein durch Art. 30 Abs. 1 geschütztes Rechtsgut verbunden: Mit ihr werden alle staatsbürgerlichen Rechte für die Dauer aberkannt.

Sie wird durch Erschießen vollstreckt.

Gegen Jugendliche darf die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, darf die Todesstrafe nicht angewendet werden.

20 b) Im Strafsystem des StGB sind Strafen mit Freiheitsentzug: 1) die Freiheitsstrafe, 2) die Haftstrafe, 3) gegenüber Militärpersonen der Strafhaft (§§ 28, 252 StGB). Durch das 2. Strafrechtsänderungsgesetz⁷ wurde die Strafe der Arbeitserziehung abgeschafft. Das soll mit Rücksicht auf Art. 8 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. 12. 1966, der auch die DDR beigetreten ist⁸, geschehen sein (Siegfried Mampel, Bemerkungen zum Bericht der DDR an das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen, S. 150).

Die Freiheitsstrafe wird als Sanktion für Verbrechen verhängt. Sie kann auch gegen Personen angewendet werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesell-

7 Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (2. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100).

8 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte vom 1. 3. 1976 (GBl. II S. 108).